

BMB Newsfilter

SEITE 1/8 2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur

Reisekostenerstattung

EU-Entsendungsrichtlinie

Novelle des

Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des

Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

Das aktuellste Thema der Sommerausgabe unseres Newsfilters ist der **Novellenentwurf des Einkommensteuergesetzes**, der Ende Mai von der Regierung verabschiedet wurde. Nach mehrjährigen Restriktionen können wir mit Zufriedenheit feststellen, dass es sich diesmal um **überwiegend unternehmensfreundliche Änderungen** handelt, über die wir in TOP 1 (Körperschaftsteuerbereich) und in TOP 2 (Einkommensteuerbereich mit Fokus auf Arbeitnehmer) berichten. Eine endgültige Verabschiedung des Entwurfs im Nationalrat einschließlich der Senkung des Steuersatzes für kleine Unternehmer von 21% auf 15% **wird auf der Herbstsitzung des Nationalrats erwartet**, wobei die meisten Bestimmungen ab dem 1.1.2020 in Kraft treten sollten. Der größte Vorteil für Unternehmen wird die **Erhöhung des „Superabzugs“ von Forschungs- und Entwicklungskosten auf das Zweifache**, d.h. auf 200% der berechtigten Kosten sein.

Wir informieren Sie auch über ein interessantes Urteil des Obersten Gerichts (SK), das unserem Mandanten erneut **Verzugszinsen iHv 10% p.a. für unberechtigte EU-rechtswidrige Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses anerkannte**. Da die Verzugszinsen in der verbundenen Rechtssache insgesamt 25 Gesellschaften anerkannt wurden, kann das Urteil sogar als Präzedenzfall betrachtet werden (TOP 3). Andere von uns zusammengefasste MwSt-Themen sind die bereits angekündigte Novelle, mit der das EU-Recht umgesetzt wird, die unter dem Arbeitstitel „quick fixes“ bekannt ist und die ab dem 1.1.2020 in Kraft treten soll (TOP 4).

Wir berichten auch über Neuigkeiten im internationalen Steuerrecht. In Kürze beschreiben wir ICAP als Alternative zu multilateralen APA-Verfahren und zum Schluss informieren wir über die Entwicklungen im Bereich der Digitalsteuer, über Änderungen des Arbeitsgesetzbuches sowie über die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes.

TOP 1: NOVELLE DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Wie bereits aufgeführt, sind die Änderungen nach einer langen Zeit unternehmensfreundlich. Die aus unserer Sicht Wichtigsten im Überblick:

1. **Der „Superabzug“ der F&E-Kosten erhöht sich von den aktuellen 100% auf 200%**, es kann also ein erneuter Anstieg der diese Vergünstigung in Anspruch nehmenden Unternehmen erwartet werden. Für den letzten veröffentlichten Bilanzierungszeitraum (2017) erfasst die Finanzverwaltung 163 Subjekte, die den Superabzug in Anspruch nahmen. Die höchsten F&E-Kosten und somit auch die höchste Jahressteuersparnis erzielten folgende Unternehmen: U. S. Steel Košice s.r.o. (18.472 TEUR), TATRAVAGÓNKA a.s. (2.211 TEUR), Continental Automotive Systems Slovakia s.r.o. (1.508 TEUR), Plastic Omnium Auto Exteriors, s.r.o. (1.348 TEUR), Siemens s.r.o. (1.215 TEUR) und Siemens Healthcare s.r.o. (1.146 TEUR).

BMB Newsfilter

SEITE 2/8

2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur

Reisekostenerstattung

EU-Entsendungsrichtlinie

Novelle des

Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des

Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

2. Die Einstellung zu steuerlich liberalen Ländern ändert sich grundsätzlich. Der Begriff „Nichtvertragsstaate“ wird durch den Begriff „nicht kooperative Steuergebiete“ ersetzt und bezeichnet ausschließlich Länder auf der **Schwarzen Liste** (black list). Derzeit handelt es sich lediglich um 9 Länder, keines davon ist EU-Mitglied.
3. **Regeln für die steuerliche Verlustverwertung werden gelockert.** Nach dem 1.1.2020 können steuerliche Verluste während 5 Jahre verwertet werden (derzeit 4 Jahre), und dies in beliebiger Höhe, da die Bedingung der Gleichmäßigkeit gestrichen wird.
4. **Der Begriff „Mikro-Steuersubjekt“** (Erträge max. 49.790 EUR) **wird eingeführt.** Subjekte in dieser Kategorie können künftig zahlreiche Vergünstigungen einschließlich begünstigter Abschreibungen, abzugsfähiger Wertberichtigungen zu Forderungen und unbeschränkter steuerlicher Verlustverwertung in Anspruch nehmen.
5. Eine neue **Abschreibungsgruppe für e-Autos und Hybridautos** mit reduzierter Abschreibungsdauer (von 4 auf 2 Jahre) wird eingeführt.
6. Die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage, bei der die **Steuervorauszahlungen zwingend** zu zahlen sind, steigt (auf 5 TEUR).

Trotz der beschriebenen unternehmensfreundlichen Maßnahmen geht der Kampf gegen aggressive Steuerplanung weiter, im dessen Rahmen auch zahlreiche Änderungen verabschiedet werden. Die Wichtigsten im Überblick:

1. Die Liste der Aufwendungen, die **erst nach Bezahlung abzugsfähig** sind, wird erweitert (Mietverhältnisse, Urheberrechte und Know-how, Marketingstudien, sämtliche Beratungsleistungen, Aufwendungen für Sponsoring und für Werbung).
2. Im Rahmen der Umsetzung des EU-Rechts (ATAD 2) werden Maßnahmen zur **Vermeidung hybrider Gestaltungen** mit Drittländern eingeführt.
3. Bedingungen für die Registrierung sowie die Meldepflicht bezüglich einer **potenziellen Betriebsstättenbegründung** werden verschärft (innerhalb von 15 Tagen ab Vertragsabschluss) – diese Änderung soll erst ab dem 1.1.2021 in Kraft treten.

BMB Newsfilter

SEITE 3/8

2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur

Reisekostenerstattung

EU-Entsendungsrichtlinie

Novelle des

Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

TOP 2: ÄNDERUNGEN IM EINKOMMENSTEUERBEREICH BETREFFEND ARBEITNEHMER

Einige Vergünstigungen für Arbeitnehmer werden erweitert und zudem kann insbesondere die vorgeschlagene Reduzierung des administrativen Aufwands bei der Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit als positiv betrachtet werden:

1. Neue **Befreiung** der **Sachbezüge** von allen Arbeitgebern **bis zu 500 EUR/Jahr**: die Befreiung kann in Anspruch genommen werden, solange die Aufwendungen für diese Sachbezüge vom Arbeitgeber steuerlich nicht geltend gemacht werden.
2. **Änderung der Kalkulation der Befreiung bei Bereitstellung der Arbeitnehmerbeförderung**: die max. Höhe der Befreiung wird **60 EUR/Monat** betragen, wobei für Kostenzwecke ein Platz im Fahrzeug ausschlaggebend sein wird. Diese Kalkulation kommt ab dem **1.1.2021** zur Anwendung.
3. **Befreiung der Unterkunft** erhöht sich von derzeit **60 auf 100 EUR/Monat**. Dieser erhöhte Wert sollte ab dem **1.1.2020** gelten.
4. Erweiterung der **Befreiung bei Weiterbildung der Arbeitnehmer**, wenn die Kosten vom Arbeitgeber getragen werden. Angesichts der Qualifikationssteigerung der Arbeitnehmer sollten als befreite Einkünfte auch die Kosten des Arbeitgebers für die Weiterbildung des Arbeitnehmers gelten, z.B. bei der Erhöhung des Bildungsgrades (z.B. nach Abschluss des Bachelorstudiums übernimmt der Arbeitgeber die Gebühren für Studium des zweiten akademischen Grades). Hierbei ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu prüfen (24 Monate).
5. Derzeit ist für Zwecke der **Hochrechnung der Sachbezüge** die in der Anlage Nr. 6 EStG enthaltene Kalkulationsvorlage anwendbar. Da es bei der praktischen Anwendung immer wieder Probleme gab, wird die Anlage Nr. 6 gestrichen und die Vorgehensweise bei der Hochrechnung bleibt dem Arbeitgeber überlassen, was den administrativen Aufwand wesentlich mindert.
6. **Vereinfachung der Lohnverrechnung**: Die Pflicht des Arbeitnehmers, die Erklärung über die Geltendmachung des persönlichen Freibetrags sowie des Steuerbonus alljährig zu unterzeichnen, wird aufgehoben, soweit keine Änderungen erfolgen. Die elektronische Übermittlung der Dokumente zur Lohnverrechnung wird möglich sein (z.B. Meldung der Änderungen bei Geltendmachung des Steuerbonus, Antrag auf Jahresabrechnung).

BMB Newsfilter

SEITE 4/8

2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur

Reisekostenerstattung

EU-Entsendungsrichtlinie

Novelle des

Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des

Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

Elektronische Dokumente können künftig auch vom Arbeitgeber ausgestellt werden, z.B. Bestätigung über steuerbare Einkünfte, Jahresabrechnung der Lohnsteuervorauszahlungen oder Bescheinigung über die Höhe der bezahlten Steuer.

7. Die Grenze für die **Zahlung der Steuervorauszahlungen erhöht sich** von 2.500 EUR auf **5.000 EUR**.
8. Die Frist für die Abführung der Vorauszahlungen durch den „wirtschaftlichen Arbeitgeber“ (Abführung der Steuer für rechtliche Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers) wird genauer geregelt. Des Weiteren wird auch die Pflicht zur Zahlung der Lohnsteuervorauszahlungen für Personen spezifiziert, deren Arbeitgeber in der Slowakei für die Lohnsteuer nicht registriert ist.

TOP 3: ANERKENNUNG VON ZINSEN FÜR DEN WÄHREND DER BETRIEBSPRÜFUNG EINBEHALTENEN VORSTEUERÜBERSCHUSS

Wir möchten auf ein interessantes Urteil des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik („OG SR“) aufmerksam machen, das **wir initiiert haben** und das zu Gunsten unseres Mandanten gefällt wurde. Es handelte sich um die **Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses** während einer Betriebsprüfung in den Jahren 2010 und 2011 und insgesamt waren 25 Gesellschaften betroffen. OG SR stützt sich auf Schlussfolgerungen des EGH in der Sache Kovožber. Es stellt fest, dass **der Anspruch auf die Erstattung des Vorsteuerüberschusses im Einklang mit dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer nicht erst nach Abschluss der Betriebsprüfung anerkannt werden kann**. Als eine **angemessene Kompensation wurde der Zins iHv 10% p.a.** zugesprochen, und dies auf Grundlage unserer, bereits in anderen Fällen bewährten Argumentation. Das Gericht erklärte zugleich, dass der Zins von dem Zeitpunkt zuzusprechen ist, an dem der Vorsteuerüberschuss normalerweise erstattet werden sollte, wenn er infolge der Betriebsprüfung nicht einbehalten worden wäre, bis zum Tag der Erstattung. Angesichts der Tatsache, dass der Zins 25 Gesellschaften in verbundener Rechtssache anerkannt wurde, kann dieses Urteil zudem als Präzedenz betrachtet werden.

Seit 2017 wurde für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses während der Betriebsprüfung ins MwSt-Gesetz eine Kompensation iHv 2-Fachen des EZB-Basiszinssatzes (min. 1,5% p.a.) eingeführt, allerdings **erst nach Ablauf von 6 Monaten ab der allgemeinen Erstattungsfrist für den Vorsteuerüberschuss**. Auch diese Regelung kann EU-rechtswidrig sein. Bei bedeutenden Beträgen empfehlen wir eine Expertenanalyse.

BMB Newsfilter

SEITE 5/8

2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur Reisekostenerstattung

EU-Entsendungsrichtlinie

Novelle des Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

TOP 4: NOVELLE DES MWST-GESETZES MIT GEPLANTEM INKRAFTTRETEN AB 1.1.2020

Das Ziel der durch das Finanzministerium vorbereiteten Novelle des MwSt-Gesetzes ist die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen. Es handelt sich um die Einführung vorübergehender Vereinfachungen – „quick fixes“, über die wir bereits im Vorjahr berichteten und die in Kürze Folgendes einbeziehen:

1. Regeln für die eindeutige Zuordnung des Transports bei Reihengeschäften, die zur Rechtssicherheit beitragen sollen.
2. Einführung des „Call-off stock“-Prinzips. Slowakei regelte die Konsignationslager einseitig im §11a MwSt-Gesetz. Die Novelle führt eine beidseitig anwendbare Regelung unter Berücksichtigung der Harmonisierung im Rahmen der EU ein.
3. Geltendmachung der Befreiung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung. Die UID-Nummer des Abnehmers wird zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für die Befreiung. Die Befreiung wird durch den Ausweis der gegenständlichen Transaktionen in der zusammenfassenden Meldung des Lieferanten bedingt sein.
4. Die Verordnung führt strenge einheitliche Bedingungen für das Nachweisen einer befreiten innergemeinschaftlichen Lieferung ein. Bei konkreten Belegen, mit welchen der Steuerpflichtige die Befreiung nachzuweisen hat, verweist das Gesetz auf die Verordnung. Zugleich bleiben detailliertere Pflichtangaben der Gelangensbestätigung aktuell im Fall, dass die Ware direkt durch den Lieferer oder Abnehmer befördert wird.

Eine weitere Änderung im Einklang mit der MwSt-Richtlinie ist die Befreiung bei Geschäften mit Rohöl in Zolllagern und speziellen Lagern.

Die Novelle **vereinfacht auch unentgeltliche Lieferung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.** Es wird nicht mehr notwendig sein, die Vorsteuer vom vollen Anschaffungspreis abzuführen. Diesbezüglich wird als Bemessungsgrundlage der fiktive Restpreis bei der Nutzungsdauer 4 Jahre gelten.

TOP 5: ICAP VERSUS MAP

In den letzten Jahren ist die Zahl der Betriebsprüfungen mit Fokus auf Verrechnungspreise dramatisch gestiegen und multinationale Unternehmen stehen unter Druck der Finanzverwaltungen. Allerdings gibt es mehrere effektive Mittel zum Schutz vor Doppelbesteuerung, z.B. APA (Advance Pricing Agreements) oder Verfahren gemäß EU-Schiedskonvention. Vorteil dieser Verfahren ist eine rechtlich verbindliche Absprache zwischen den Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten.

BMB Newsfilter

SEITE 6/8 2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur

Reisekostenerstattung

EU-Entsendungsrichtlinie

Novelle des

Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

Andererseits können sich diese Verfahren jahrelang hinziehen und hohen Personalaufwand in Anspruch nehmen.

Daher kam OECD mit einem Pilotprojekt in Form eines freiwilligen Programms (International Compliance Assurance Programme, kurz „ICAP“). Das Programm sollte eine höhere Sicherheit im Steuerbereich für multinationale Unternehmen bieten, die offen und transparent handeln. Im Unterschied zu den bereits genannten Verfahren gewährleistet ICAP zwar keine Rechtssicherheit, bietet allerdings einen ähnlichen Komfort, wenn es sich um ein Steuersubjekt handelt, das für die beteiligten Finanzverwaltungen als risikoarm gilt.

Einen ähnlichen Komfort genießen die Steuersubjekte auch dank der lokalen Ratings, die in einigen Ländern eingeführt wurden, z.B. in der Slowakei wurde der Index der steuerlichen Zuverlässigkeit eingeführt (zuverlässiges Steuersubjekt = risikoarmes Profil).

Ergebnis des ICAP-Prozesses ist eine schriftliche Zusicherung der Finanzverwaltungen. Der geschätzte Zeitrahmen für den im März 2019 genehmigten Pilot 2.0 beträgt weniger als 12 Monate. Subjekte werden insbesondere bestehende CbC-Reports und Verrechnungspreisdokumentation vorlegen.

Aktuell nehmen an ICAP Pilot 2.0 17 Länder teil und Unternehmen können sich bis Ende Juni 2019 anmelden.

Vergleich des Sicherheitsgrades von ICAP und anderer Mittel zum Schutz vor Doppelbesteuerung:



Quelle: [OECD-Webseite, ICAP Pilot Handbook 2.0](#)

BMB Newsfilter

SEITE 7/8

2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuergesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus MAP

SEITE 7:
Digitalsteuer bisher ohne Konsens

**Gesetz zur
Reisekostenerstattung**

EU-Entsendungsrichtlinie

**Novelle des
Arbeitsgesetzbuches**

SEITE 8:

Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

Nützliche Links

IN KÜRZE

6. DIGITALSTEUER BISHER OHNE KONSENS

Trotz enormer Bemühungen gelang es der EU bisher nicht, den einheitlichen Entwurf der **Digitalsteuer iHv 3% der Umsätze multinationaler technologischer Giganten zu verabschieden**, da hierfür eine einstimmige Zustimmung sämtlicher Mitgliedstaaten notwendig ist. Aus diesem Grund entscheiden sich **immer mehr Länder für unilaterale Lösungen**, zuletzt auch Österreich (5% von Online-Umsätzen) und Tschechische Republik (sogar 7% der Werbeumsätze). Gemäß einer während der globalen TAXAND-Konferenz in Paris stattgefundenen Umfrage glauben 95% der Steuerspezialisten, dass statt unilateraler Regelungen eine einheitliche globale Lösung gefunden werden sollte. Ein weiterer durch OECD initiiertes Versuch, Konsens zu finden, soll im Sommer veröffentlicht werden. Nach den uns verfügbaren Informationen sollte dort auch die Bedingung einer bedeutenden wirtschaftlichen Präsenz einschließlich einer „digitalen Plattform“ verankert werden, auf die sich aktuell auch das slowakische Einkommensteuergesetz stützt.

7. GESETZ ZUR REISEKOSTENERSTATTUNG

Seit dem 1.6.2019 erhöhte sich durch einen neuen Erlass des Arbeitsministeriums nach zehn Jahren die Höhe des **Ersatzes für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen**. Bei Pkw steigt der Ersatz für 1 km von 0,183 EUR auf **0,193 EUR**.

8. EU-ENTSENDUNGSRICHTLINIE

Nach Verabschiedung von der Regierung wurde dem Nationalrat die Novelle des **Arbeitsgesetzbuches** vorgelegt, die die **Richtlinie (EU) 2018/957** umsetzt. Das Ziel ist es, verschärfte Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern in das slowakische Recht einzuführen, z.B.:

- Ergänzung der Bestimmungen des slowakischen Arbeitsrechts, die sich auf die in die Slowakei entsandten Arbeitnehmer beziehen,
- Unterscheidung zwischen kurzfristiger und langfristiger Entsendung (bis zu 12 bzw. 18 Monate und mehr als 18 Monate), wenn zwischen der Einhaltung der Bedingungen des harten Kerns bzw. des ganzen Arbeitsgesetzbuches zu unterscheiden ist,
- Ermittlung des Entsendezeitraums bei Verkettung von Entsendungen.

9. NOVELLE DES ARBEITSGESETZBUCHES

Der Novellenentwurf des Arbeitsgesetzbuches sollte ab dem 1.1.2020 einen freiwilligen Beitrag des Arbeitgebers für Sportaktivitäten der Kinder der Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber mindestens 24 Monate beschäftigt sind, einführen.

BMB Newsfilter

SEITE 8/8

2. Quartal 2019

INHALT

SEITE 1

TOP 1: Novelle des Einkommensteuer-gesetzes

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im Einkommensteuerbereich betreffend Arbeitnehmer

SEITE 4

TOP 3: Anerkennung von Zinsen für den während der Betriebsprüfung einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

SEITE 5

TOP 4: Novelle des MwSt-Gesetzes mit geplantem Inkrafttreten ab 1.1.2020

TOP 5: ICAP versus map

SEITE 7:

Digitalsteuer bisher ohne Konsens

Gesetz zur

Reisekostenerstattung

EU-Entsendungs-richtlinie

Novelle des

Arbeitsgesetzbuches

SEITE 8:

Novelle des Rechnungslegungs-gesetzes

Nützliche Links

Der Arbeitgeber wird die Möglichkeit haben, einen Beitrag iHv 55% der berechtigten Kosten zu leisten, max. jedoch 275 EUR. Dieser Beitrag wird beim Arbeitnehmer steuerfrei sein.

10. NOVELLE DES RECHNUNGSLEGUNGSGESETZES

Gemäß dem Novellenentwurf des **Rechnungslegungsgesetzes** sollen ab dem Bilanzierungszeitraum 2020 die Grenzwerte für die Prüfungspflicht erhöht und die Regeln für die Veröffentlichung finanzieller sowie nichtfinanzieller Informationen vereinfacht werden.

Der Novellenentwurf plant die Erhöhung der aktuellen Grenzwerte für die zwingende Prüfung des ordentlichen sowie außerordentlichen individuellen Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer wie folgt: Bruttowert des Vermögens 2 Mio. EUR und Nettoumsatz 4 Mio. EUR. Die Mitarbeiterzahl bleibt bei 30.

NÜTZLICHE LINKS

[Novelle des Einkommensteuergesetzes – vorgelegt dem Nationalrat](#)

[Taxand-Konferenz](#)

[Schwarze Liste – veröffentlicht nach einem kontroversen diplomatischen Kampf](#)

[Information zur Digitalsteuer – veröffentlicht auf dem Portal EURACTIV](#)

Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberaterin
und Wirtschaftsprüferin



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Katarína Hoppe
Steuerberaterin